

# TOPTICA PHOTONICS AG

## ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

### 1. Geltungsbereich und maßgebliche Bedingungen

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („**AEB**“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen TOPTICA Photonics AG, Lochhamer Schlag 19, 8216 Gräfelfing (nachfolgend "**TOPTICA**" genannt) und dem Lieferanten. Die AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die Bestellungen von TOPTICA erfolgen stets auf der Grundlage der AEB.
- 1.2. Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Kauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („**Waren**“), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB) sowie für Arbeiten und Dienstleistungen, welche der Lieferant für TOPTICA erbringt („**Dienstleistungen**“). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung von TOPTICA gültigen und dem Lieferanten mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass TOPTICA in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.
- 1.3. Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 1.4. Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten (insbesondere auf einer Auftragsbestätigung, Preisliste, Rechnung, Lieferschein oder ähnlichem) werden, nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als TOPTICA ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt insbesondere auch dann, wenn TOPTICA in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten die Lieferungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.5. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung von TOPTICA maßgebend.

### 2. Bestellung und Liefervertrag

- 2.1. Bestellungen von TOPTICA gelten frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und

Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant TOPTICA zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen.

- 2.2. Der Lieferant ist berechtigt, eine Bestellung innerhalb einer Frist von fünf (5) Werktagen nach deren Zugang durch schriftliche Bestätigung (z.B. Auftragsbestätigung) anzunehmen. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch TOPTICA.

### **3. Bestelländerungen**

- 3.1. Der Lieferant darf ohne vorherige Zustimmung von TOPTICA keine wesentlichen Änderungen an den Waren und oder bestellten Dienstleistungen vornehmen, die erhebliche Auswirkungen insbesondere auf die Form, Passform, Funktion, Verarbeitungsleistung oder Verwendung der Waren oder Dienstleistung haben könnten.
- 3.2. TOPTICA ist berechtigt, im Rahmen des Zumutbaren Änderungen der Ware in Konstruktion und Ausführung zu verlangen. Die Auswirkungen solcher Änderungen, insbesondere hinsichtlich Mehr- oder Minderkosten sowie Liefertermine, sind in beiderseitigem Einvernehmen angemessen zu regeln.

### **4. Rechnungsstellung und Zahlung**

- 4.1. Die in der Bestellung von TOPTICA angegebenen Preise sind bindend. Sofern nicht anderweitig von TOPTICA angegeben (insbesondere in der Bestellung), verstehen sich alle von TOPTICA genannten Preise DDP Incoterms®2020 an die in der Bestellung genannte Lieferadresse.
- 4.2. Alle Preise gelten in Euro, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- 4.3. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließen die Preise alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z. B. Zoll, Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportverpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- 4.4. Sofern nicht anders vereinbart, sind die vereinbarten Preise innerhalb von dreißig (30) Tagen ab vollständiger Lieferung und Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- 4.5. Zahlungen durch TOPTICA werden ausschließlich per Banküberweisung vorgenommen.

- 4.6. Rechnungen sind unter Angabe der relevanten TOPTICA Informationen wie Lieferantenummer, Bestellnummer, Lieferscheinnummer, Materialnummer und Name des zuständigen Ansprechpartners bei TOPTICA einzureichen. Alle zugehörigen Abrechnungsunterlagen sind beizufügen. Die Rechnungen sind gemäß den geltenden Umsatzsteuervorschriften zu erstellen. Solange eine Rechnung nicht den in dieser Ziff. 4.6 enthaltenen Vorgaben entspricht, ist sie nicht zur Zahlung fällig.
- 4.7. TOPTICA schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 4.8. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen TOPTICA in gesetzlichem Umfang zu. TOPTICA ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange TOPTICA noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- 4.9. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- 4.10. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TOPTICA, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber TOPTICA abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Sollte der Lieferant seine Forderungen entgegen dieser Regelung dennoch an einen Dritten abtreten, ist die Abtretung zwar wirksam, aber TOPTICA behält sich das Recht vor, wahlweise an den Lieferanten oder den Dritten mit schuldbefreiender Wirkung zu zahlen.

## 5. **Unterlagen, Eigentum und Geheimhaltung**

- 5.1. Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten von TOPTICA zur Verfügung gestellt oder von TOPTICA voll bezahlt werden („**Unterlagen von TOPTICA**“), stehen im Eigentum von TOPTICA. TOPTICA behält sich an den Unterlagen von TOPTICA Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Lieferant verpflichtet sich, die Unterlagen von TOPTICA ausschließlich für die Erbringung seiner vertraglich geschuldeten Leistungen zu verwenden. Das Vorstehende gilt auch für als „vertraulich“ gekennzeichnete Unterlagen von TOPTICA.
- 5.2. Gegenüber Dritten sowie Kunden und Wettbewerbern von TOPTICA (zusammen „**Dritte**“) sind die Unterlagen von TOPTICA sowie die als „vertraulich“ gekennzeichneten Unterlagen von TOPTICA (zusammen „**vertrauliche Unterlagen von TOPTICA**“) während der Laufzeit des Vertrags sowie nach Beendigung des Vertrags geheim zu halten.
- 5.3. Der Lieferant darf weder die vertraulichen Unterlagen von TOPTICA als solche noch deren Inhalt ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von TOPTICA an

Dritte weitergeben bzw. Dritten in sonstiger Weise zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen, für eigene Geschäftszwecke verwerten oder vervielfältigen.

- 5.4. Der Lieferant wird diese Verpflichtung aus Ziffer 5 auch seinen Mitarbeitern auferlegen, soweit diese vertraulichen Unterlagen von TOPTICA zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.
- 5.5. Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TOPTICA nicht öffentlich mit der bestehenden Geschäftsbeziehung werben.

## **6. Liefertermine und -verzug**

- 6.1. Die von TOPTICA in der Bestellung angegebene Liefertermine und Lieferzeit sind bindend. Wenn in der Bestellung kein Liefertermin und/oder Lieferzeit angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt die Lieferzeit zwei (2) Kalenderwochen ab Vertragsschluss. Der Lieferant ist verpflichtet, TOPTICA unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.
- 6.2. Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von TOPTICA – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 6.3. Die Lieferung erfolgt DDP Incoterms® 2020 an die in der Bestellung genannte Lieferadresse. Ist in der Bestellung keine Lieferadresse angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz von TOPTICA zu erfolgen.
- 6.4. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Materialnummer und Anzahl) sowie der Bestellung von TOPTICA (Datum und Bestellnummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat TOPTICA hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist TOPTICA eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

## **7. Qualität und Dokumentation**

- 7.1. Der Lieferant hat bei der Herstellung der Ware und Erbringung der Dienstleistung die anerkannten Regeln der Technik und die getroffenen Vereinbarungen einzuhalten. Alle verwendeten Materialien müssen, soweit nicht anderweitig festgelegt, mit den im Land der Herstellung geltenden gesetzlichen Bestimmungen übereinstimmen. Eventuell notwendige Sicherheitsdatenblätter sind unaufgefordert zuzusenden. Der Lieferant steht für die vertragsgemäße Herstellung der Ware und Erbringung der Dienstleistung ein.

7.2. Der Lieferant gestattet TOPTICA und gegebenenfalls in Begleitung des Kunden von TOPTICA nach vorhergehender Terminabsprache den Zutritt zu den Produktionsstätten zur Überprüfung und Bewertung seiner angewandten, qualitätssichernden Methoden und Maßnahmen sowie zur Einsicht in die vorhandenen Dokumentationen qualitätsbezogener Prüfungen und Aktivitäten. Der Lieferant wird vom Bewertungsergebnis der Audits und dessen Zustandekommen in Kenntnis gesetzt. Bei Bedarf (z. B. auftretenden Qualitätsmängeln) kann nach vorausgehender Abstimmung mit dem Lieferanten ein gemeinsamer Besuch bei seinem Unterlieferanten vereinbart werden.

## 8. Produktionsmuster

8.1. TOPTICA ist berechtigt, vom Lieferanten die Bereitstellung von Produktionsmustern zu verlangen. Verlangt TOPTICA vom Lieferanten die Bereitstellung von Produktionsmuster hat der Lieferant vor Produktionsbeginn, Produktionsmuster unter Serienbedingung und gemäß der vereinbarten Beschaffenheit herzustellen und an TOPTICA per Expressversand zuzusenden.

8.2. Der Lieferant führt vor Lieferung der Produktionsmuster eine umfassende Prüfung der Produktionsmuster durch. Diese Prüfung umfasst insbesondere die Prüfung der Medien-, Druck-, Witterungs- und Temperaturbeständigkeit der Produktionsmuster und abhängig vom jeweiligen Produktionsmuster auch die elektrische, geometrische, Funktions-, Druck- und Materialprüfung sowie Dauerhaltbarkeitstests, Vibrationstests und Montageversuche. Über die Prüfung der Produktionsmuster erstellt der Lieferant auf seine Kosten einen Prüfbericht, welchen er TOPTICA zusammen mit den Produktionsmustern zur Verfügung stellt.

8.3. TOPTICA nimmt keine Prüfung der Produktionsmuster vor. Nach Eingang der Produktionsmuster prüft TOPTICA lediglich stichprobenartig, ob das Material, die Form und die Menge der gelieferten Produktionsmuster den vereinbarten Vorgaben entsprechen.

8.4. Die Prüfung der Produktionsmuster wird durch die Kunden von TOPTICA durchgeführt („**Qualitätskontrolle**“). TOPTICA informiert den Lieferanten schriftlich über das Ergebnis der Prüfung sowie etwaige Verbesserungen oder notwendige Änderungen.

8.5. Fällt das Produktionsmuster durch die Qualitätskontrolle durch, da es nicht den gewünschten Qualitätsanforderungen entspricht, wird der Lieferant etwaige Verbesserungen oder notwendige Änderungen auf seine Kosten durchführen und das Produktionsmuster so lange optimieren bis es die gewünschten Qualitätsanforderungen erfüllt.

8.6. Besteht das neue Produktionsmuster die Qualitätskontrolle und erfüllt die gewünschten Qualitätsanforderungen und bestehend auch sonst keine Gründe zur Beanstandung des neuen Produktionsmusters, erteilt TOPTICA die Freigabe für das neue Produktionsmuster.

8.7. Der Produktionsbeginn der Ware erfordert die schriftliche Freigabe durch TOPTICA.

## **9. Mangelhafte Lieferung**

9.1. Für die Rechte von TOPTICA bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware sowie bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

9.2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf TOPTICA die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von TOPTICA – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von TOPTICA, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.

9.3. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von TOPTICA beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle TOPTICA unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle von TOPTICA im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht von TOPTICA für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht von TOPTICA gilt die Rüge von TOPTICA (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn (10) Werktagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

9.4. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; der gesetzliche Anspruch von TOPTICA auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von TOPTICA bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet TOPTICA jedoch nur, wenn TOPTICA erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

9.5. Unbeschadet gesetzlicher Rechte von TOPTIVA und der Regelungen in Ziffer 9.4 gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von TOPTICA durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer

mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von TOPTICA gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann TOPTICA den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für TOPTICA unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird TOPTICA den Lieferanten unverzüglich, sofern möglich vorher, unterrichten.

- 9.6. Im Übrigen ist TOPTICA bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat TOPTICA nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
- 9.7. TOPTICA behält sich das Recht vor, Zahlungen für reklamierte Waren oder Dienstleistungen bis zum erfolgreichen Abschluss der Reklamationsbearbeitung zurückzuhalten.

## **10. Verjährung**

- 10.1. Die wechselseitigen Ansprüche der Parteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 10.2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei (3) Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die dreijährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.
- 10.3. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit TOPTICA wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

## **11. Entschädigung für Verletzung von Schutzrechten**

- 11.1. Der Lieferant stellt TOPTICA von sämtlichen Ansprüchen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere entgangener Gewinn und angemessene Anwaltskosten) frei, die im Zusammenhang mit der berechtigten Behauptung Dritter stehen, dass die Waren

und/oder Dienstleistung allein oder in Kombination miteinander oder durch ihre Nutzung gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzen, oder verteidigt sich auf Anweisung von TOPTICA auf eigene Kosten gegen solche Ansprüche. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Verletzung von Schutzrechten Dritter nicht gemäß §§ 276, 278 BGB zu vertreten hat.

- 11.2. TOPTICA wird den Lieferanten unverzüglich schriftlich von einer solchen Inanspruchnahme unterrichten. Der Lieferant ist verpflichtet, TOPTICA bei der Geltendmachung von Ansprüchen in angemessenem Umfang zu unterstützen. Eine verspätete Benachrichtigung entbindet den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen gemäß Ziffer 11, es sei denn, er wird durch die Verspätung beeinträchtigt.

## **12. Reparatur- und Wartungsinformationen**

- 12.1. Der Lieferant wird TOPTICA Informationen für die Reparatur und Wartung bzw. Informationen zur Erstellung solcher Informationen für die Waren oder Dienstleistung (im Folgenden "**RMI**" genannt) zur Verfügung stellen. Der Lieferant stellt sicher, dass diese RMI frei von Rechten Dritter sind und verzichtet auf das Recht, als Urheber dieser RMI anerkannt zu werden.
- 12.2. Die an TOPTICA bereitgestellten RMI enthalten insbesondere Zeichnungen, Spezifikationen, Anleitungen sowie jegliche Informationen zum Vertragsgegenstand, die zur Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen erforderlich sind.
- 12.3. TOPTICA und die gemäß §§ 15 ff. AktG mit TOPTICA verbundenen Unternehmen sind berechtigt, die RMI zu nutzen, zu vervielfältigen, zu bearbeiten, zu ändern, zu übersetzen und/oder in jeglicher Form zu veröffentlichen. Weiterhin ist TOPTICA berechtigt, die RMI weiterzuentwickeln und/oder die RMI des Vertragspartners sowie die eigenen RMI Dritten zur Verfügung zu stellen.
- 12.4. Es wird klargestellt, dass die RMI keiner Geheimhaltung unterliegen und die Nutzung durch TOPTICA kostenfrei erfolgt.

## **13. Soziale Verantwortung und Umweltschutz**

- 13.1. Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Menschen und Umwelt bestmöglich zu verringern.
- 13.2. TOPTICA erwartet vom Lieferanten eine kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Umweltmanagementsystem (z.B. nach DIN ISO 14001 und/oder der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (EMAS) einrichten und weiterentwickeln.

13.3. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, den Ausschluss von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, den Ausschluss von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption.

13.4. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter [www.unglobalcompact.org](http://www.unglobalcompact.org) erhältlich.

#### **14. Kein Eigentumsvorbehalt**

14.1. Die Übereignung der Ware auf TOPTICA hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt TOPTICA jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware.

14.2. TOPTICA bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

#### **15. Allgemeine Bestimmungen**

15.1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit des restlichen Vertrages unberührt. Die Parteien verpflichten sich, falls dispositives Recht nicht zur Verfügung steht, eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zu setzen, durch welche der beabsichtigte Vertragszweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird. Entsprechendes gilt für Lücken dieses Vertrags.

15.2. Erfüllungsort für die Lieferungen ist der von TOPTICA zu belieferndem Standort. In allen anderen Fällen ist der Erfüllungsort Gräfelfing.

15.3. Das Recht der Bundesrepublik Deutschland gilt ausschließlich, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

15.4. Ist der Lieferant ein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der ausschließliche Gerichtsstand, auch international, der Sitz von TOPTICA. TOPTICA hat jedoch das Recht, Klage vor jedem anderen zuständigen Gericht zu erheben.